

Bekanntmachung

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Brucknerstraße 2

55127 Mainz

Planfeststellungsverfahren

**Vierte Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) – Planänderung für den Ausbau des unteren Vorhafens**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### I.

Im Zuge einer Planänderung plant das Wasserstraßen-Neubauamt Heidelberg im Rahmen der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) im Bereich des Teilvorhabens Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens die nachfolgend naturschutzfachlich bisher nicht berücksichtigten Eingriffe.

Der Ausbau des unteren Vorhafens befindet sich in der Umsetzung. Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Verlegung des Standortes zweier Schaltkästen, die Herstellung einer Leerrohrtrasse im parallel zum Neckar im Bereich der Hinterfüllung der Spundwand sowie die Verschiebung des geplanten Entnahmebauwerkes in Richtung Oberwasser zur Schleuse. Die Leerrohrtrasse verläuft ganz überwiegend in der Hinterfüllung der Spundwand und führt daher zu keinen Eingriffen die über die insoweit bereits planfestgestellten Eingriffe hinausgehen. Am Ende der Spundwand verschwenkt die Trasse und verläuft dann in bereits gehölzfreien Bereichen. Hier wird ggfs. der Rückschnitt überhängender Äste erforderlich. Auch im weiteren Verlauf der Leerrohrtrasse am Brückenwiderlager wird es ggfs. zum Rückschnitt überhängender Äste kommen. Für die weiter Verlegung der Leerrohre in Richtung Salzhafen wird es zur Entfernung von Gehölze Umfang von 10 m x 5 m kommen. Das gefällte Gehölz kann nach Beendigung der Baumaßnahme auf 37 m<sup>2</sup> wieder nachwachsen. Der dauerhafte Verlust von Gehölzen beträgt damit 13 m<sup>2</sup> Die nicht vermeidbaren temporären Eingriffe erfolgen innerhalb einer nach § 33 BNatSchG geschützten Feldhecke.

### II.

Das Vorhaben stellt eine planfeststellungspflichtige Planänderung zum Planfeststellungsverfahren zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie

zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) dar, welches mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2021 abgeschlossen wurde.

Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG war zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG, das nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG unterliegt.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Das Änderungsvorhaben weicht hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Gesamtvorhabens „Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie Neubau einer Fischaufstiegsanlage“ nur geringfügig von dem bereits planfestgestellten Vorhaben ab. Für die zu errichtenden Schaltkästen werden Leerrohverlegungen notwendig. Zudem müssen die geplanten Schaltkästen in den oberen Bereich der Böschung verschoben werden. Zudem wird ein Entnahmebauwerk nach erfolgter Abstimmung mit dem Eigentümer verschoben.

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, das von der bereits planfestgestellten Betrachtung kumulativer Auswirkungen abweicht ist, nicht anzunehmen. Eine Anfälligkeit des Änderungsvorhabens für Störfälle ist nicht gegeben. Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Insbesondere ist keine Verunreinigung von Wasser zu erwarten.

#### 2. Standort des Vorhabens

Die geplanten Änderungen beziehen sich auf denselben Bereich wie die bereits planfestgestellten Maßnahmen. Sie finden im unteren Vorhafen der Schleuse Kochendorf zwischen Ne-km 103,500 bis 103,800 im Böschungsbereich des rechten Ufers statt.

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Träger des Vorhabens hat in der Unterlage „Planänderungsbericht für den Ausbau des unteren Vorhafens inkl. Naturschutzfachlicher Betrachtung“ umfassende Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Änderungsvorhabens sowie zu dessen möglichen Umweltauswirkungen gemacht. Auf der Grundlage des UVP-Berichtes, einer in den Jahren 2021/2022 für die Erstellung des Kampfmittelsondierungskonzepts durchgeführten Bestandserfassung (Biototypen, Brutvögel, artenschutzrechtliche Baumkontrolle) und dem hiergegenständlichen Unterlage werden die

Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit nach UVPG, der Nichtverwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG) und der Konformität mit den Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) dargestellt und bewertet. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch demnach nicht zu erwarten, da nach Beendigung der Baumaßnahme die Gehölze entlang der Böschungstreppen fast vollständig wieder aufwachsen können. Betrachtet werden ganz überwiegend die baubedingten Auswirkungen.

Die beschriebenen Änderungen im Bereich des unteren Vorhafens wirkt sich auf die Schutzgüter des UVPG im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben, wenn überhaupt, nur zeitlich begrenzt, kleinräumig und/oder geringfügig aus (s. dazu im Einzelnen die Unterlage „Schleusenverlängerung Kochendorf mit Ausbau des unteren Vorhafens – Neubewertung des Eingriffs“, Kap. 3.2.2).

### Schutzgut Mensch

Durch das Fällen der Bäume mit Kettensägen und dem Geräteeinsatz für die Verlegung der Leerrohre kommt es zu Lärmemissionen und Abgasen. Der Einsatz der Kettensägen ist kleinräumig und beschränkt sich auf wenige Tage. Auch das Verlegen der Leerrohre erfolgt kurzfristig und ist deshalb als unerheblich zu bewerten. Baubedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

### Schutzgut Pflanzen

#### Baubedingte Auswirkungen

Für die Verlegung der Leerrohre werden Gehölze entfernt. Die Leerrohrtrasse verläuft größtenteils in der Hinterfüllung der Spundwand und führt in diesem Bereich zu keinen Beeinträchtigungen, die über die planfestgestellten Beeinträchtigungen der Hinterfüllung der Spundwand hinausgehen. Am Ende der Spundwand verschwenkt die Trasse in den Böschungsfuß und verläuft dort in einem derzeit schon gehölzfreien Bereich. In diesem Bereich kann es ggf. zu leichten Rückschnitten überhängender Äste zur Herstellung des Luftraumprofils kommen. Dieser Rückschnitt ist jedoch als nicht erheblich zu bewerten, da es zu keinen dauerhaften Verlusten kommt. Am Brückenwiederlager verläuft die Leerrohrtrasse dann parallel zur dortigen Treppe. Dieser Bereich ist derzeit nicht von Gehölzen bewachsen. Es ist jedoch ein Rückschnitt überhängende Äste aus den angrenzenden Bereichen, die in diesen Bereich hineinragen, erforderlich. Auch dieser erfolgt nur kurzfristig und ist damit als nicht erheblich anzusehen. Für die Leerrohrverlegung im Bereich Richtung Salzhafen ist eine Entfernung der Gehölze auf einer Fläche von 50 m<sup>2</sup> erforderlich, wobei 37 m<sup>2</sup> dieser Fläche nur temporär in Anspruch genommen werden und wieder aufwachsen können. Die nicht vermeidbaren temporären Eingriffe erfolgen innerhalb einer nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg geschützten Feldhecke. Da diese Feldhecke in den zuvor beschriebenen Bereichen jedoch nicht gerodet und dauerhaft entfernt wird, sondern wieder nachwachsen kann, besteht keine erhebliche Beeinträchtigung und somit kein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Zum dauerhaften Verlust von Gehölzen kommt es im Bereich der zu errichtenden beiden Schaltkästen und bei der Verlegung der Leerrohre. Für die Errichtung der zwei Schaltkästen im oberen Bereich der Böschung der geschützten Feldhecke gehen jeweils 0,5 m<sup>2</sup> Fläche durch dauerhafte Versiegelung verloren. Die dauerhaft freizuhaltende Fläche für die Leerrohre in dem vorgenannten Bereich beträgt zudem 12 m<sup>2</sup>. Es entsteht ein dauerhafter Verlust an Gehölzen von 13 m<sup>2</sup>. Durch die bereits planfestgestellten Maßnahmen kommt es zu 3.781 m<sup>2</sup> dauerhaftem Verlust von nach § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NatSchG Baden-Württemberg geschützten Feldhecken. Durch die vorliegende Planänderung ergeben sich nun 13 m<sup>2</sup> zusätzlicher dauerhafter Gehölzverlust im Bereich der geschützten Feldhecken/Feldgehölze. Das geschützten Biotop bleibt bestehen, jedoch ändert sich ihre Ausprägung. Eine Kompensation dieser Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang ist nicht möglich. Im Rahmen der Maßnahme A2 werden Feldhecken/Feldgehölze in dem erforderlichen Umfang auf der Bad Friedrichshall, gleichwertig ersetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen verbleiben nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme somit nicht

### Ergebnis

Die beschriebenen baubedingten Auswirkungen sind infolge ihres lediglich temporären Charakters als nicht erheblich nachteilig zu werten.

Der hinzukommende dauerhafte Verlust von 13 m<sup>2</sup> ist zunächst in Relation zum bereits planfestgestellten Verlust von 3781 m<sup>2</sup> und somit dem bereits bestehenden Ausmaß der Auswirkungen zu setzen. Insofern ist im Rahmen der Vorprüfung nur zu untersuchen, ob die Änderung andere beziehungsweise zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Umweltauswirkungen eines Grundvorhabens, die bereits bei der UVP eines früheren Genehmigungsverfahrens und der dafür durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt worden sind, können abgeschichtet werden (vgl. Keller, in: Beckmann/Kment, UVP, 6. Auflage, § 9 Rn. 4). Isoliert betrachtet sind die zusätzlichen 13 m<sup>2</sup> dauerhafter Gehölzverlust als verhältnismäßig geringe Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des geschützten Biotops zu sehen. Da dieses insgesamt erhalten und über den dauerhaften Verlust der 13 m<sup>2</sup> hinaus einer nur temporären Funktionsminderung unterliegt, welche somit eine umkehrbare Auswirkung darstellt, sind die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Es ist somit insgesamt nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen auszugehen.

### Schutzgut Tiere

Die baubedingten Lärmemissionen sowie der Gehölzrückschnitt verursachen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie einer CEF-Maßnahme keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, insbesondere auf Brutvögel und Eidechsen.

Durch das Änderungsvorhaben wird es für Brutvögel nicht zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen. Dies wird über die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Rodung und Rückschnitt von Gehölzen zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02. eines Jahres), V7 (Vergrämung

bodenbrütender Vögel), die CEF-Maßnahme C3 (Sicherstellung des Brutplatzangebotes für Höhlenbrüter durch Aufhängung von Nistkästen) und die Ausgleichsmaßnahme A2 (Anpflanzung von Heckengehölzen) sichergestellt.

Bei Überprüfungen durch den Umweltgutachter in den Jahren 2020 und 2022 wurden im Bereich der Schleuse und des unteren Vorhafens keine Zaun- und Mauereidechsen festgestellt. Die schon planfestgestellten Maßnahmen V5 und V6 sehen vor, dass Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen vor Baubeginn erneut auf das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen überprüft werden. Werden Individuen festgestellt, werden diese gefangen und in geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang umgesiedelt.

#### Schutzgut Biologische Vielfalt

Durch das zeitweise Entfernen der Vegetation im Bereich der Leerrohrtrasse im unteren Vorhafen bauzeitliche erweiterte Gehölzentfernung verringern sich die Brutmöglichkeiten für Baum-, Gebüsch- und Höhlenbrüter, so dass auch die Vielfalt von Lebensräumen vorübergehend abnimmt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten.

#### Schutzgüter Boden, Wasser, Luft

Bei den betroffenen Böden handelt es sich aufgrund der Nähe zum Schifffahrtskanal um anthropogenen Umlagerungsböden. Für die Verlegung der Leerrohre erfolgt ein Bodenaushub bis zu einem Meter Tiefe. Nach der Verlegung werden die ausgehobenen Böden wieder aufgebracht. Die Bodenfunktionen werden damit nur temporär beeinträchtigt. Es entstehen hierdurch aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Gleiches gilt für die dauerhaft einzubringenden Rohre die durch ihren geringen Flächenumfang nur zu einer sehr geringen Versiegelung führen.

Die geplanten Planänderungen haben erkennbar keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Durch den Einsatz von Kettensägen und Geräten kommt es kleinräumig und kurzfristig zu geringfügigen Abgasemissionen, die zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft führen.

#### Schutzgut Klima

Die geplante Planänderung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

#### Schutzgut Landschaft

Durch die kleinräumige Gehölzentfernung im Böschungsbereich des unteren Vorhafens entstehen bauzeitlich visuelle und akustische Beeinträchtigungen, die sich auf das Schutzgut Landschaft jedoch nur temporär und kleinräumig auswirken, und damit unerheblich sind. Die durch die Leerrohrverlegung verursachte dauerhafte Entfernung

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die geplante Planänderung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es entstehen durch die erweiterte Gehölzentfernung keine neuen Wechselwirkungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen bedingen.

### Kumulative Wirkungen

Kumulative Auswirkungen des Änderungsvorhabens mit den drei Teilvorhaben Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, Schleusenverlängerung Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens und Neubau einer Fischaufstiegsanlage in Kochendorf sind wie bisher auszuschließen oder werden als nicht erheblich eingestuft.

### 4. Ergebnis

Aus der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben (Vierte Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) – Planänderung Ausbau des unteren Vorhafens –) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **III.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) veröffentlicht.

Darüber hinaus kann der Bekanntmachungstext im Internet unter [https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home\\_node.html](https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home_node.html) eingesehen werden.

Mainz, den 24.03.2026

R23-422.03/Ne-005/13

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

Uhl